

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0059/04	08.03.2004
zum/zur		
A0187/03		
Bezeichnung		
Antragsbescheide für freie Träger		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister	30.03.2004	
Finanz- und Grundstücksausschuss	07.04.2004	
Stadtrat	13.05.2004	

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Anträge von freien Trägern der Jugendhilfe und anderer freier Träger grundsätzlich innerhalb von 4 Monaten zu bescheiden.

Gegebenenfalls sind vorzeitig Mittel analog den Verpflichtungsermächtigungen zu diesem Zweck für das Folgejahr in den Haushalt einzustellen oder praktikable andere Formen (ähnlich der 1/12-Regelung bei institutioneller Förderung) bei der Projektförderung anzuwenden.

Stellungnahme:

Hintergrund dieser Beauftragung ist, dass freien Trägern Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg vor Genehmigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde bewilligt und ausgezahlt werden sollen.

Diese angestrebte Verfahrensweise ist nur möglich, wenn es sich um Leistungen handelt, an deren Erfüllung die Stadt ein erhebliches Interesse hat und ohne diese Zuwendung die Leistungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang erbracht werden kann (§ 14 HGrG).

Nach § 90 GO LSA ist die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Weiterhin sind nach den Grundsätzen der gültigen DA 20/03 die durch die Landeshauptstadt zu gewährenden Zuwendungen freiwillige Leistungen der öffentlichen Verwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Stadt entscheidet vielmehr aufgrund des von ihr auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der gültigen Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung von Zuwendungen. Entsprechend Punkt 1.3 der DA 20/03 erlassen die Fachämter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes und erfolgter Antragsprüfung die Zuwendungsbescheide.

Der Erlass vorläufiger Zuwendungsbescheide bzw. eines vorzeitigen Maßnahmebeginns innerhalb der vorläufigen (eingeschränkten) Haushaltsführung ist nur dann möglich:

- wenn an der Erfüllung dieser Aufgabe ein auf das Haushaltsgrundsätzegesetz bezogenes erhebliches Interesse der Stadt besteht,
- die Durchführung der Maßnahme den Rechtsvorschriften entspricht,

- die Notwendigkeit einer anteiligen Freigabe der Zuwendungen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurde und
- durch den Stadtrat, mit seinem Beschluss zur Haushaltssatzung, die politische Willensbekundung des Haushaltsansatzes im Förderbereich des jeweiligen Amtes erfolgte.

Um die durchgängige Arbeit von Freien Trägern zu garantieren, können für alle Maßnahmen mit Betriebs- und Personalkosten bis zur Veröffentlichung der gültigen Haushaltssatzung pro Monat 1/12 der notwendigen Betriebs- und Personalkosten gezahlt werden. Die Bereitstellung weiterer Mittel für die Durchführung verschiedener Projekte vor dem In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung ist unter vorgenannten Einschränkungen möglich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Antragsvolumen für die Förderung von Maßnahmen bei freien Trägern auch in Zukunft über den zur Verfügung stehenden Mitteln liegen wird. Demzufolge ist eine sorgfältige Prüfung des tatsächlichen Bedarfs vor der Erteilung einer vorläufigen Bewilligung von Zuwendungen von besonderer Bedeutung.

Erst nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat zur Haushaltssatzung kann, unter Beachtung der zuvor genannten Kriterien zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Haushaltsmitteln, eine vorläufige Bescheidung erfolgen. Das betrifft jedoch nur die Maßnahmen, an deren Umsetzung durch einen freien Träger, die Stadt ein erhebliches Interesse hat.

Czogalla